

Dezember 2022, Christian Mittenbacher und Ralf Möbius

Reichweite und Grenzen anwaltlicher Berichterstattung über Gerichtsprozesse

Inhalt

Seite:

I.	Einleitung	2
II.	Presse- und Meinungsfreiheit im Kontext anwaltlicher Berichterstattung	3
1.	Definition der Pressefreiheit	3
2.	Definition der Meinungsfreiheit	5
3.	Grenzen der Presse- und Meinungsfreiheit	8
a.	Schutz der Jugend	8
b.	Ehrenschutz	8
c.	Allgemeine Gesetze	9
4.	Zwischenfazit	10
III.	Sorgfaltspflichten im Rahmen anwaltlicher Berichterstattung	10
1.	Begriff der journalistischen Sorgfaltspflichten	11
2.	Verhältnis von journalistischer und anwaltlicher Berichterstattung	11
3.	Geltungsbereich journalistischer Sorgfaltspflichten	13
4.	Zwischenfazit	16
IV.	Anwaltliche Grundpflichten	16
1.	Verschwiegenheitspflicht	17
2.	Sachlichkeitsgebot	19
V.	Einflussmöglichkeiten und Zweckdienlichkeit anwaltlicher Berichterstattung	20
1.	Anwaltliche Berichterstattung zu Werbezwecken	21
2.	Anwaltliche Berichterstattung als Prozessstrategie	22
a.	Anwendungsbereiche von Litigation-PR	23
b.	Schranken von Litigation-PR	25
VI.	Fazit	26

I. Einleitung

Gerichtsverfahren sind öffentlich, so dass grundsätzlich auch am Verfahren Unbeteiligte der Verhandlung beiwohnen und sich informieren können. Dieser Öffentlichkeitsgrundsatz¹ ist eine der grundlegenden Prozessmaximen des deutschen Rechtssystems, bildet einen wichtigen Grundpfeiler zur Durchführung von Gerichtsverfahren und gewährleistet die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens. Intransparente Verhandlungen hinter verschlossenen Türen gehören der Vergangenheit an und die Kontrolle der Justiz durch die Öffentlichkeit wird auf diese Art gewährleistet. Nur in wenigen gesetzlichen Ausnahmefällen ist es zum Schutz der Prozessbeteiligten möglich, die Öffentlichkeit von einem Gerichtsverfahren auszuschließen. Trotz der grundsätzlichen Möglichkeit, sich Gerichtsprozesse anzusehen, wird diese Gelegenheit nur von wenigen Bürgern genutzt. Nur in wenigen spektakulären Fällen sind die Gerichtssäle bis auf den letzten Stuhl besetzt. Die mit dem Öffentlichkeitsgrundsatz einhergehende Kontrolle wird in der Regel durch die Presse gewährleistet und der durchschnittliche Bürger verlässt sich überwiegend auf die Berichterstattung durch die Medien.

Doch inwieweit durch mediale Berichterstattung auch aktiv Einfluss auf laufende oder künftige Prozesse genommen werden kann, bleibt sowohl in der öffentlichen Debatte als auch im juristischen Schrifttum bislang weitgehend unerwähnt. Vor dem Hintergrund der allgegenwärtigen Informations- und Meinungsverbreitung über wachsende soziale Netzwerke wie Facebook oder Twitter, Blogs und Diskussionsforen sowie weiterer neuer Medienformen stellt sich zunehmend die Frage, wie weit eine solche Berichterstattung reichen darf, das heißt unter welchen Voraussetzungen und im Rahmen welcher Grenzen sie zulässig ist. Denkbar sind unter anderem Kollisionen der Presse- und Meinungsfreiheit durch die Nutzung von Kommunikationsmitteln im Gerichtssaal, Anforderungen an die journalistische Sorgfaltspflicht, Einhaltung anwaltlicher Grundpflichten sowie der Zweckdienlichkeit im Mandatsverhältnis, insbesondere wenn Prozessbevollmächtigte selbst über ihre

¹ Der Grundsatz der Öffentlichkeit findet seine Rechtsgrundlage in § 169 I 1 GVG sowie in Artikel 6 der EMRK und Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 des UN-Zivilpakts. Darüber hinaus setzt § 272 Nr. 5 StPO den Öffentlichkeitsgrundsatz voraus.

Gerichtsverfahren berichten bzw. hierzu öffentlich Stellung beziehen. Unter Beleuchtung dieser Spannungsfelder und unter Einbezug einschlägiger Gerichtsprozesse sollen in dieser Abhandlung die Reichweite und die Grenzen anwaltlicher Berichterstattung dargestellt werden.

II. Presse- und Meinungsfreiheit im Kontext anwaltlicher Berichterstattung

Die Presse- und Meinungsfreiheit genießen verfassungsrechtlichen Schutz. Sofern sich ein Prozessbevollmächtigter einer Partei selbst im Wege seiner Publikation auf diese Grundrechte beruft, erfordert die Beurteilung der Zulässigkeit der Verbreitung von prozessrelevanten Inhalten im konkreten Einzelfall zunächst die Subsumtion anwaltlicher Tätigkeit unter den Begriff der Presse und inhaltlich muss eine Abwägung der Veröffentlichung unter dem Begriff der Meinungsfreiheit erfolgen.

1. Definition der Pressefreiheit

Im Grundgesetz gewährt Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Var.1 GG die Pressefreiheit als ein hohes Rechtsgut im Allgemeininteresse, um den Bürger umfassend und wahrheitsgemäß zu informieren.² Der Begriff der „Presse“ ist dabei weit auszulegen und umfasst die gezielte Verbreitung der Meinung in der Öffentlichkeit in allen zur Verbreitung geeigneten und bestimmten Druckerzeugnissen wie auch durch digitale Publikationsformen. Der Begriff der Presse im presserechtlichen Sinne orientiert sich folglich ausschließlich an den technischen Herstellungs- und Vervielfältigungsmethoden, nicht aber an inhaltlichen, erst recht nicht an qualitätsbezogenen Gesichtspunkten.³

Unter den Schutz der Pressefreiheit fallen somit auch Onlinepublikationen wie Blogbeiträge, sofern sie sich mit Meinungen und Berichten an die Öffentlichkeit wenden. Dabei sind das Thema und die Qualität der Inhalte ohne Bedeutung, das

² Wandtke/Hauck: Urheberrecht versus Presserecht, NJW 2017, 3422.

³ Herzog in: Maunz-Dürig, Kommentar zum GG, Art. 5, Rn. 127.

heißt auf kommerzielle Presseerzeugnisse zur unmittelbaren Gewinnerzielung ist das Grundrecht gerade nicht beschränkt.⁴ Ein herausragender politischer Bericht in einer bekannten Zeitschrift fällt damit genauso unter die Pressefreiheit, wie Darstellungen in Anzeigenblättern, Videopublikationen auf youtube oder ein informative und unterhaltende Artikel in einem Blog.

Die Pressefreiheit umfasst des Weiteren eine Institutsgarantie, also die „freie Presse“ an sich. Geschützt sind danach alle mit der Pressearbeit zusammenhängenden Tätigkeiten, von der Beschaffung einer Information bis hin zu ihrer Verbreitung.

Jedoch ist das Grundrecht der Pressefreiheit gegenüber dem Grundrecht der Meinungsfreiheit abzugrenzen. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Pressefreiheit weder ein Spezialgrundrecht für drucktechnisch verbreitete Meinungen noch eine auf die Presse gemünzte verstärkende Wiederholung der Meinungsfreiheit.⁵ „Während die in einem Presseerzeugnis enthaltene Meinungsäußerung bereits durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 GG geschützt ist, geht es bei der besonderen Garantie der Pressefreiheit um die einzelnen Meinungsäußerungen übersteigende Bedeutung der Presse für die freie und öffentliche Meinungsbildung, die Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Var. 1 GG gewährleisten will.“⁶

Demnach erfolgt die Abgrenzung beider Grundrechte nach folgenden Kriterien: Die Pressefreiheit ist insoweit einschlägig, als es um die im Pressewesen tätigen Personen in Ausübung ihrer Funktionen, um ein Presseerzeugnis selbst, um seine institutionell-organisatorischen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sowie um die Institution der freien Presse überhaupt geht. Handelt es sich hingegen um die Frage, ob eine bestimmte Äußerung in der Presse erlaubt ist oder nicht, insbesondere ob ein Dritter eine für ihn nachteilige Äußerung hinzunehmen hat, ist ungeachtet der Verbreitungsform die Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 GG einschlägig.⁷ Geht es also um die Zulässigkeit einer in einem gedruckten oder

⁴ BVerfG, 14.02.1973 – 1 BvR 112/6.

⁵ BVerfG, 09.10.1991 – 1 BvR 1555/88; a.A. Herzog, in: Maunz/Dürig, Art. 5 Abs. 1, Rn. 153 f. 3.

⁶ BVerfG, 09.10.1991 – 1 BvR 1555/88.

⁷ BVerfG, 09.10.1991 – 1 BvR 1555/88.

online publizierten Erzeugnis enthaltenen Meinungsäußerung, kommt als Prüfungsmaßstab nicht Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Var. 1 GG (Pressefreiheit), sondern allein Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 GG (Meinungsfreiheit) in Betracht.

Im Rahmen der Überprüfung der Zulässigkeit einer inhaltlichen Äußerung eines Anwalts in einem Blogeintrag, kommt ungeachtet des Verbreitungsmediums der Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Var. 1 GG nicht zur Anwendung. Stattdessen ist der Inhalt an dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit zu bemessen.

So sah es auch die Staatsanwaltschaft Hannover und die Rechtsanwaltskammer Celle im Dezember 2021 (Az.: 6-340/2021) bei der Beurteilung eines Blogeintrages mit dem Titel „Wutrichter sieht Bremslichter.“⁸ In diesem Artikel über einen Gerichtsprozess berichtete der Prozessbevollmächtigte des Klägers über die Handlungen des Richters in dem von ihm selbst geführten Prozesskostenhilfe-Antragsverfahren. Dabei wurde die Verbreitung seiner Meinung über das Onlinemedium eines juristischen Blogs mit keiner Silbe beanstandet und die streitgegenständigen Äußerungen – gegen die sich der erkennende Richter mit Strafanzeige und Anstrengung eines berufsrechtlichen Aufsichtsverfahrens gewendet hatte – allein an der Meinungsfreiheit bemessen.

2. Definition der Meinungsfreiheit

Die Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Var.1 GG schützt in sachlicher Hinsicht die Äußerung und Verbreitung von Meinungen und zwar in Wort, Schrift und Bild. Eine Meinung umfasst dabei Werturteile und Tatsachenbehauptungen jeder Art, ganz gleich auf welchen Gegenstand sie sich bezieht und welchen Inhalt sie hat. Ein Werturteil ist dabei anzunehmen, wenn die Äußerung durch Elemente der subjektiven Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, sofern die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Behauptung einer Sache der persönlichen

⁸ <https://fachanwalt-fuer-it-recht.blogspot.com/2018/06/wutrichter-sieht-bremslichter.html> vom 20.06.2018.

Überzeugung bleibt.⁹ Eine Tatsachenbehauptung hingegen beschreibt wirklich geschehene oder existierende, dem Beweis zugängliche Umstände.¹⁰

Nicht vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG umfasst ist dagegen die erwiesene oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptung, da die unrichtige Information kein schützenswertes Gut darstellt und eine bewusst unwahre Äußerung auch keinen Beitrag zu einer wirklichen Meinungsbildung leisten kann.¹¹

Dass sogenannte Schmähkritik - bei der nicht mehr eine inhaltliche Auseinandersetzung mit einer anderen Person in Rede steht, sondern vielmehr die Diffamierung einer anderen Person im Vordergrund der jeweiligen Äußerung steht - nicht durch die Meinungsäußerungsfreiheit geschützt wird, ist im Ergebnis unbestritten. Umstritten ist allerdings, ob dieses Ergebnis daraus folgt, dass schon der grundrechtliche Schutzbereich überhaupt nicht eröffnet ist, oder ob es sich daraus ergibt, dass sich im Rahmen der Prüfung der verfassungsmäßigen Rechtfertigung eines Eingriffs das Persönlichkeitsrecht des Geschmähten in Abwägung mit der Meinungsfreiheit durchsetzt.¹² Das Bundesverfassungsgericht hat eine eindeutige Positionierung in dieser Frage bisher vermieden, wenngleich jüngere Entscheidungen eher die Tendenz erkennen lassen, im Fall von Schmähkritik schon den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 GG nicht mehr als eröffnet anzusehen.¹³

In Bezug auf das oben erwähnte berufsrechtliche Aufsichtsverfahren gegen einen publizierenden Rechtsanwalt in einem eigenen Verfahren, der den erkennenden Richter in seiner Berichterstattung als „Wutrichter“, „amtsrichterlichen Kobold“ sowie „böswilligen Spaßvogel in Robe“ bezeichnete, wurde eben dieser Schutzbereich der Meinungsfreiheit als jedenfalls eröffnet angesehen. Denn eine herabsetzende Äußerung nimmt entsprechend obiger Begriffsdefinition erst dann den Charakter einer Formalbeleidigung oder Schmähkritik an, wenn in ihr nicht mehr die

⁹ Schwarz: Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz, JA 2017, S. 241 f.

¹⁰ Schwarz: Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz, JA 2017, S. 241 f.

¹¹ BVerfG, 14.02.1973 – 1 BvR 112/65; BVerfG, 13.04.1994 – 1 BvR 23/94.

¹² Schwarz: Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz, JA 2017, S. 242.

¹³ BVerfG, 29.6.2016 – 1 BvR 2646/15; BVerfG, 29.6.2016 – 1 BvR 2732/15; vgl. auch *Muckel*, JA 2016, 797 f.

Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Sie müsse jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der Herabsetzung der Person, die gleichsam an den Pranger gestellt werde, bestehen.

„Die Wahrnehmung seiner Aufgaben erlaube es dem Rechtsanwalt, nicht immer so schonend mit den Verfahrensbeteiligten umzugehen, dass diese sich nicht in ihrer Persönlichkeit beeinträchtigt fühlen.“¹⁴ Richtiger Weise berief sich die Rechtsanwaltskammer Celle in ihrer Begründung auf das Bundesverfassungsgericht,¹⁵ wonach der Rechtsanwalt im „Kampf um das Recht“ auch starke, eindringliche Ausdrücke und sinnfällige Schlagworte benutzen, Urteilsschelte üben und „ad personam“ argumentieren darf.

Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung als subjektive Freiheit des unmittelbaren Ausdrucks der menschlichen Persönlichkeit ist ein grundlegendes Menschenrecht, das als individuelles Freiheitsrecht auch um ihrer Privatnützigkeit willen gewährleistet wird und nicht zuletzt die Freiheit, die persönliche Wahrnehmung von Ungerechtigkeiten in subjektiver Emotionalität in die Welt zu tragen umfasst.¹⁶

Insofern ist vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG auch erfasst, dass die anwaltliche Berichterstattung einen „sorgfältig angelegten Diskriminierungsplan“ des betreffenden Richters unterstellt und sich in diesem Wege mit den empfundenen Ungerechtigkeiten öffentlichkeitswirksam auseinandergesetzt wird. Denn gerade durch öffentlichen Hinweis auf Fehlverhalten von Verfahrensbeteiligten wird dem Informationsanspruch der Bürger und der eingangs geschilderten Bedeutung der Kontrolle der Justiz Rechnung getragen, die eben einer (auch anwaltlichen) Berichterstattung bedarf. Auch eine überzogene oder gar ausfällige Kritik macht eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung, wenn sie zur Bildung von Meinungen beiträgt.¹⁷

¹⁴ Bescheid der Rechtsanwaltskammer Celle, 27.12.2021 - Az.: 6-340/2021.

¹⁵ BVerfG, 14.07.1987 - 1 BvR 537/81.

¹⁶ BVerfG, 10. März 2016 - 1 BvR 2844/13.

¹⁷ BVerfG, 29. 6. 2016 – 1 BvR 2646/15.

3. Grenzen der Presse- und Meinungsfreiheit

Art. 5 Abs. 2 GG beinhaltet gleich drei verschiedene Schranken der Presse- und Meinungsfreiheit. Die Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1 GG werden dementsprechend nur so weit gewährt, wie ihnen keine allgemeinen Gesetze, Gesetze zum Jugendschutz oder Gesetze zum Ehrenschatz entgegenstehen.

a. Schutz der Jugend

Gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Jugend sind Regelungen zur Abwehr der Jugend drohender Gefahren. Diese können beispielsweise von Medienprodukten ausgehen, die Hass oder Gewalt provozieren, verherrlichen oder Inhalte in schamverletzender Weise darstellen. Die wichtigsten Bestimmungen enthält dabei das Jugendschutzgesetz (JuSchG).

b. Ehrenschatz

Der Ehrenschatz wird zwar bereits durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht und damit durch das Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet, dennoch erfordert Art. 5 Abs. 2 GG bei derartigen Beeinträchtigungen ein einschränkendes Gesetz und stellt den Persönlichkeitsrechtsschutz damit unter einen besonderen Gesetzesvorbehalt. Derartige Bestimmungen finden sich sowohl in den §§ 185 ff. StGB als auch in den §§ 823, 1004 BGB.

In Bezug auf den anwaltlichen Blogbeitrag und den darin enthaltenen Bezeichnungen des Amtsrichters als „Wutrichter“, „amtsrichterlichen Kobold“ sowie „böswilligen Spaßvogel in Robe“ war die Schwelle zur Erfüllung des Beleidigungstatbestandes gemäß §§ 185, 194 StGB im nicht gegeben und das Verfahren wurde aufgrund mangelnden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO von der Staatsanwaltschaft eingestellt.¹⁸

¹⁸ Einstellungsbenachrichtigung der Staatsanwaltschaft Hannover, 10.08.2018, Geschäftsnummer: NZS1141 Js 65353/18.

c. Allgemeine Gesetze

Letztlich stützen sich die meisten Eingriffe in die Presse- und Meinungsfreiheit jedoch auf die Grundlage von allgemeinen Gesetzen, so dass diese Schranke die mit Abstand wichtigste ist. Allgemeine Gesetze sind solche, die sich nicht gegen die Pressefreiheit oder Meinungsfreiheit als solches richten, sondern vielmehr dem Schutz eines höherrangigen Rechtsguts dienen.

Zu solchen Gesetzen, die andere Ziele als Zensur verfolgen und der Öffentlichkeit dienen, zählt beispielsweise § 22 Kunsturhebergesetz, der den Schutz der Persönlichkeitsrechte verfolgt und die öffentliche Zurschaustellung von Bildnissen unter den Vorbehalt des Abgebildeten stellt. Aber auch die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und die Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) stellen allgemeine Gesetze dar, die zumindest im Kontext anwaltlicher Berichterstattung zu beachten sind (vgl. IV. und V. dieser Ausarbeitung). Außerdem kann § 353d StGB (Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen) zu beachten sein. Danach werden in Nr. 1 und 2 ergänzt durch §§ 171b, 172, 174 GVG eine Anzahl früher an verschiedenen Stellen geregelter Mitteilungsverbote über Gerichtsverhandlungen unter Strafe gestellt. Sofern es nicht um das Schutzgut der Staatssicherheit geht ist aber zumindest für anwaltliche Berichterstattungen nur § 353d Nr. 3 StGB relevant. Strafbar ist hiernach die öffentliche Mitteilung amtlicher Schriftstücke eines Strafverfahrens oder ähnlicher Verfahren, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist. Verhindert werden soll, dass die Schriftstücke eines Strafverfahrens durch ihre öffentliche Bekanntgabe vorzeitig zum Gegenstand öffentlicher Diskussion oder gar zum Anlass gezielter Beeinflussungen werden, welche die Unvoreingenommenheit der Verfahrensbeteiligten besonders nachhaltig in Frage stellen können.¹⁹

Liegt ein allgemeines Gesetz vor, muss in der Einzelfallbewertung zusätzlich noch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung stattfinden, in welcher die einzelnen Ziele abgewogen werden. Das Bundesverfassungsgericht wendet dabei seit dem „Lüth-

¹⁹ Schönke/Schröder/Perron/Hecker StGB § 353d Rn. 40, 41.

Urteil“ die Wechselwirkungslehre an,²⁰ die eine besondere Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist.

Nach der Wechselwirkungslehre ist das beschränkende Gesetz seinerseits im Lichte der Grundrechte auszulegen und in seiner diese Grundrechte beschränkenden Wirkung selbst wieder einzuschränken. Erst wenn diese Prüfung zu einer Bejahung der Angemessenheit des Eingriffs führt, kann festgestellt werden, dass der Eingriff in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG, also in die Presse- oder Meinungsfreiheit gerechtfertigt ist.

4. Zwischenfazit

Zusammenfassend beinhaltet die fortdauernde Meinungskundgebung in einer Pressepublikation die ständige Abwägung zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit an einer umfassenden Berichterstattung und den jeweiligen Rechten der Personen, über die berichtet wird. Es obliegt dabei stets dem Publizisten schon im Vorfeld auszuloten, ob die verbreitete Information oder Meinung den oben dargelegten Anforderungen an eine zulässige Presseberichterstattung entspricht.

III. Sorgfaltspflichten im Rahmen anwaltlicher Berichterstattung

Bei der Ausübung journalistischer Tätigkeiten, wozu die Verbreitung und Veröffentlichung von Nachrichten und Meinungen durch Medien an die Öffentlichkeit zählt, gelten bestimmte Sorgfaltspflichten. Maßgeblich für die Frage, inwieweit deren Nichtbeachtung zur Unzulässigkeit einer anwaltlichen Berichterstattung führen kann, ist das Verhältnis von journalistischer und anwaltlicher Berichterstattung zueinander sowie der Geltungsbereich journalistischer Sorgfaltspflichten. Konkret war das OLG Koblenz jüngst mit der Frage beschäftigt, ob es sich bei dem Blog eines Anwalts um

²⁰ BVerfG, 15.01.1958 - 1 BvR 400/51.

ein „journalistisch-redaktionelles Angebot“ im Sinne von § 20 Abs. 1 S. 1 des Medienstaatsvertrages handle, der journalistischen Sorgfaltspflicht unterliegt.

1. Begriff der journalistischen Sorgfaltspflichten

Die Beachtung journalistischer Sorgfaltspflichten stellt die Mindestanforderung an eine Pressepublikation dar, wobei diese gerade nicht die Aufrechterhaltung eines inhaltlichen Niveaus sicherstellen, sondern vielmehr nur dem Schutz der Individualgüter und der Allgemeinheit dienen.²¹ Es besteht demnach die Pflicht, Inhalte vor ihrer Verbreitung auf ihre Wahrheit und Herkunft sorgfältig zu überprüfen, wobei die jeweilige im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten ist. Je stärker eine Presseveröffentlichung die Rechtsposition des Betroffenen beeinträchtigt, desto höher ist der Sorgfaltsmaßstab.²² Je schwerwiegender eine aufgestellte Tatsachenbehauptung in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen eingreift, desto höher sind die Anforderungen an die Erfüllung der Pflicht zur sorgfältigen Recherche, wobei für Äußerungen der Presse strengere Maßstäbe gelten als für solche von Privatpersonen.²³

2. Verhältnis von journalistischer und anwaltlicher Berichterstattung

Für den „Journalisten“ gibt es keine gesetzliche Definition, es existieren lediglich Vorschriften privatrechtlich organisierter Verbände, deren Mitglieder bestimmte Kriterien erfüllen müssen.²⁴ Nach den Regularien der mitgliederstärksten Organisationen wären etwa Blogger, die mit ihrer Publikation keine hauptberufliche Einnahmequelle betreiben aber auch freie Mitarbeiter in Zeitungen, die ihrer Tätigkeit nur nebenberuflich nachgehen, keine Journalisten. Allerdings haben derartige

²¹ Heins/Lefeldt: Medienstaatsvertrag: Journalistische Sorgfaltspflichten für Influencer*innen, MMR 2021, 128.

²² Förster, BeckOK BGB, § 12, Rn. 330.

²³ BVerfG NJW 2016, S. 3360, Rn. 21.

²⁴ DJV-Aufnahmerichtlinien: <https://www.djv.de/startseite/profil/mitglied-werden/aufnahmerichtlinien>.

Regularien keine über den jeweiligen Verband hinausgehende Bedeutung, zumal die Mitgliedschaft in einem Presseverband eine freiwillige Angelegenheit darstellt.

Gesetzlich gilt daher auch bei anwaltlicher Berichterstattung der freie Zugang zum Journalismus aufgrund der Meinungs- und Pressefreiheit nach Art. 5 GG. In persönlicher Hinsicht umfasst der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG nämlich „Jedermann“, also alle Menschen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und damit sowohl Minderjährige, aber auch juristische Personen und Vereinigungen, auf die die Rechte des Art. 5 Abs. 1 GG gem. Art. 19 Abs. 3 GG ihrem Wesen nach anwendbar sind. Nicht anwendbar ist Art. 5 Abs. 1 GG jedoch auf juristische Personen des öffentlichen Rechts, also auf die Bundes- oder Landesregierungen oder etwa die Bundeszentrale für politische Bildung. Im Gegensatz dazu sind die ARD-Rundfunkanstalten und das ZDF als öffentlich-rechtliche Institutionen als Staatsfernsehen vom persönlichen Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG umfasst. Insofern kommt es im Verhältnis von journalistischer und anwaltlicher Berichterstattung nicht darauf an, ob ein Gerichtsreporter als spezialisierter Journalist oder der Prozessbevollmächtigte als Selbstpublizist über ein Gerichtsverfahren berichtet.

Aus der Meinungsfreiheit ist des Weiteren das sogenannte Medien- bzw. Presseprivileg aus Art. 85 Abs. 2 DSGVO abzuleiten. Das Medienprivileg nimmt die journalistisch-redaktionelle Verarbeitung personenbezogener Daten von bestimmten Datenschutzbestimmungen aus und stellt damit eine sogenannte datenschutzrechtliche Bereichsausnahme dar. Es gilt für die Presse im verfassungsrechtlichen Sinn und damit auch für die Online-Medien, wenn sie unter den Pressebegriff des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG fallen. Der Begriff der Presse ist dabei weit auszulegen (vgl. II. dieser Ausarbeitung), so dass das Medienprivileg grundsätzlich auch für Selbstständige gelten muss, die nicht in redaktionelle Strukturen eingebunden sind.

Mit Urteil vom 14. Februar 2019²⁵ hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) zur Reichweite des Medienprivilegs ausgeführt, dass aber nicht jede im Internet veröffentlichte Information eine „journalistische Tätigkeit“ darstellt. Die Tätigkeit muss

²⁵ EuGH, 14. Februar 2019 – Az.: C-345/17.

ausschließlich bezwecken, Informationen, Meinungen oder Ideen in der Öffentlichkeit zu verbreiten („die Öffentlichkeit suchen“). Sie braucht hingegen nicht berufsmäßig ausgeübt zu werden und auf die Verbreitungsform kommt es auch nicht an. Befreiungen und Ausnahmen zugunsten der Medien gelten folglich nicht nur für Medienunternehmen, sondern für jeden, der bei der konkreten Tätigkeit journalistisch aktiv ist, auch wenn er nicht beruflich als Journalist arbeitet und mit der journalistischen Tätigkeit nicht seinen Lebensunterhalt verdient.

Damit können auch Blogger als Journalisten angesehen und vom Presseprivileg erfasst werden, wenn sie sich mit Meinungen und Berichten an die Öffentlichkeit wenden und dabei ähnlich wie die klassischen Medien einen Beitrag zur Meinungsbildung leisten. Hier wird es im Einzelfall darauf ankommen, welche Zielrichtung ein Blog verfolgt. Sofern ein Rechtsanwalt eine journalistische Tätigkeit in einem juristischen Blog ausübt, der zur öffentlichen Meinungsbildung beitragen kann, darf er sich im Rahmen dieser Tätigkeit auch auf das Medienprivileg berufen.

3. Geltungsbereich journalistischer Sorgfaltspflichten

Sowohl Blogs als auch Podcasts sind elektronische Informations- und Kommunikationsdienste, die nicht Dienste im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sind oder Rundfunk darstellen und deshalb als Telemedien dem Anwendungsbereich des Telemediengesetzes unterfallen (§ 1 Abs. 1 TMG). Anbieter journalistisch-redaktioneller Telemedien müssen entsprechend obiger Maßstäbe die zur Berichterstattung vorgesehenen Sachverhalte sorgfältig recherchieren und mit allen verfügbaren und zumutbaren Mitteln erforschen. Quellen sind sorgfältig auszuwählen und auf ihre Seriosität zu überprüfen.²⁶ Telemedienanbieter sind – im Gegensatz zu Rundfunkanbietern – jedoch nicht zur Trennung von Berichterstattung und Kommentar verpflichtet. Auf Grund der allgemeinen Vielzahl und der Pluralität journalistisch-redaktioneller Angebote im Bereich der Telemedien sind auch einseitige und unausgewogene Einzelbeiträge in

²⁶ Heins/Lefeldt: Medienstaatsvertrag: Journalistische Sorgfaltspflichten für Influencer*innen, MMR 2021, 128.

der Regel nicht zu beanstanden.²⁷ Die konkreten Anforderungen ergeben sich dabei naturgemäß aus dem jeweiligen Einzelfall, wobei als Auslegungshilfe zur Interpretation der konkreten Sorgfaltspflicht vor allem der vom Presserat aufgestellte Pressekodex²⁸ dienen kann.

Ob auch anwaltliche Berichterstattung in juristischen Blogs der journalistischen Sorgfaltspflicht unterliegt, steht und fällt mit der Frage, ob die Publikation im konkreten Einzelfall ein journalistisch-redaktionelles Angebot im Sinne des § 56 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) darstellt oder nicht. In der seit Ende 2020 geltenden Fassung des Medienstaatsvertrages ist jedoch nicht genau definiert, wann ein "journalistisch-redaktionelles Angebot" vorliegt und eine abschließende Klärung dieser Frage bislang nicht ersichtlich.

Prüfungsgegenstand einer Beschwerde beim OLG Koblenz war deshalb die Auslegung und Abgrenzung dieses unbestimmten Rechtsbegriffes. Der Rechtsanwalt als Antragsgegner des Verfahrens veröffentlichte auf seiner Internetseite regelmäßig unter verschiedenen Rubriken Beiträge zum Tagesgeschehen und zu aktuellen Gesetzesänderungen. In diesem Rahmen schrieb der Antragsgegner unter der Rubrik „Blog“ auch über den Antragsteller und diverse Rechtsverletzungen auf dessen YouTube-Kanal. Das Landgericht Koblenz entschied zunächst²⁹, dass im Internetauftritt des Antragsgegners kein journalistisch-redaktionelles Angebot im Sinne des § 56 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) zu sehen sei und der Antragsteller deshalb keinen Anspruch auf Veröffentlichung der begehrten Gegendarstellung nach § 56 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) / § 20 Abs. 1, Abs. 3 Medienstaatsvertrag (MStV) habe. Das Oberlandesgericht Koblenz hat in der Rechtsmittelinstanz per Beschluss die Ansicht des LG Koblenz bestätigt³⁰ und erklärt, dass ein anwaltlicher Blog, der klar auf Kundengewinnung abzielte nicht als redaktionell-journalistisches Angebot gelte. Mit der Darstellung der kanzleiangehörigen Anwälte und den von ihnen betreuten Fällen sei gerade kein fachjournalistisches Angebot zu erkennen, sondern

²⁷ Heins/Lefeldt: Medienstaatsvertrag: Journalistische Sorgfaltspflichten für Influencer*innen, MMR 2021, 128.

²⁸ Presserat, <https://www.presserat.de/pressekodex.html>.

²⁹ LG Koblenz, 19.02.2021 - Az.: 10 O 30/21.

³⁰ OLG Koblenz, 12.04.2021 - Az.: 4 W 108/21.

vielmehr nur eine auf ein wirtschaftliches Interesse reduzierte Außendarstellung. Dieses schlage sich auch in der potenziellen Akquise von neuen Mandanten nieder. Die Beiträge auf dem Kanzleiblog unterfielen damit der kommerziellen Kommunikation im Sinne von § 2 Nr. 5 TMG. Insofern habe es an der erforderlichen publizistischen Zielsetzung sowohl der Homepage des Antragsgegners selbst, als auch des Blogs, über den der beanstandete Artikel aufgerufen werden konnte, als auch des Artikels selbst gefehlt.

Anders sei das dann zu bewerten, wenn ein gesellschaftliches Informationsinteresse im Mittelpunkt stehe. Ein "journalistisch-redaktionelles Angebot" liegt nach Ansicht des OLG Koblenz nämlich dann vor, wenn die Informationen für den Nutzer erkennbar nach ihrer gesellschaftlichen Relevanz ausgewählt würden. Außerdem müsse der Anbieter das Ziel verfolgen mit der Auswahl zur öffentlichen Meinungsbildung beizutragen.

Der zuletzt geschilderte Sachverhalt ist deshalb nicht mit demjenigen vergleichbar, der einer Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts Bremen zugrunde lag³¹. Dort gab der Anwalt unter einer Rubrik „Medien“ laufend Pressemitteilungen heraus, unterhielt ein „Pressearchiv“ und betrieb zusätzlich zur eigenen Selbstdarstellung aktive „Medienarbeit“ mit dem erklärten Ziel der Aufklärung von Anlegern und dem Kampf gegen den verbreiteten Lobbyismus von Banken und Finanzdienstleistern. Diese Publikation gehe über ein reines Kanzleimarketing hinaus und stelle folglich ein journalistisch-redaktionelles Angebot dar, für das auch journalistische Sorgfaltspflichten einzuhalten seien.

Es zeigt sich daher, dass nicht alle redaktionell gestalteten Angebote automatisch auch zum Online-Journalismus zu zählen sind. Es muss vielmehr die Absicht einer Berichterstattung im Sinne des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG gegeben sein. Denn nur die Tätigkeiten, die der Erfüllung der Aufgaben einer funktional verstandenen Presse beziehungsweise des Rundfunks dienen, werden vom Medienprivileg erfasst und entfalten damit spiegelbildlich auch entsprechende Sorgfaltspflichten.

³¹ OLG Bremen, 14.01.2011 – Az.: 2 U 115/10

4. Zwischenfazit

Die Geltung journalistischer Sorgfaltspflichten bestimmt sich also nicht danach, ob etwa ein hauptberuflicher Journalist oder ein nebenberuflicher Blogger seine Meinungen in der Presse kundtut, sondern danach, ob der Inhalt im konkreten Einzelfall die Schwelle zum journalistisch-redaktionellen Angebot überschreitet. Liegt kein redaktionell-journalistisches Angebot vor, müssen die Anforderungen an die journalistische Sorgfaltspflicht nicht beachtet werden. Gleichwohl empfiehlt sich auch im rechtssichernden Eigeninteresse eine Sorgfaltspflicht im Rahmen der anwaltlichen Publikation, da der Begriff des redaktionell-journalistischen Angebots als unbestimmter Rechtsbegriff Interpretationsspielräume der Gerichte bei der Beurteilung publizistischer Inhalte zulässt.

III. Anwaltliche Grundpflichten

Rechtsanwälte treffen nach § 43a Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) bestimmte Grundpflichten. Diese sind für das durch eine persönliche Dienstleistung charakterisierte Vertrauensverhältnis zum Mandanten sowie zum Schutz seiner Interessen und zur Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Rechtspflege unerlässlich.³² Den anwaltlichen Grundpflichten vorangestellt, verpflichtet die Generalklausel des § 43 BRAO den Rechtsanwalt dazu, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben (Satz 1) und sich inner- und außerhalb des Berufs der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, würdig zu erweisen (Satz 2). Aufgrund der in § 43a BRAO konkret benannten Pflichten kommt § 43 BRAO allerdings nur eine untergeordnete Bedeutung zu.³³ Demgegenüber sind insbesondere die Verschwiegenheitspflicht des § 43a Abs. 2 und das Sachlichkeitsgebot des § 43a Abs. 3 bei der anwaltlichen Berichterstattung von Bedeutung.

³² Henssler/Özman/Sossna: Anwaltliches Berufsrecht, JuS 2022, 388.

³³ Henssler/Özman/Sossna: Anwaltliches Berufsrecht, JuS 2022, 388.

1. Verschwiegenheitspflicht

Das Vertrauensverhältnis zum Mandanten als Grundlage jeder Mandatsbeziehung setzt die Verschwiegenheit des Anwalts voraus. Das anwaltliche Berufsgeheimnis, das sowohl die Pflicht als auch das Recht des Anwalts zur Verschwiegenheit umfasst (vgl. § 2 BORA), genießt daher als unabdingbare Voraussetzung anwaltlicher Berufsausübung verfassungsrechtlichen Schutz.³⁴ Flankiert wird die berufsrechtliche Vorschrift des § 43a Abs. 2 BRAO durch § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB, der die Verletzung von Privatgeheimnissen sogar unter Strafe stellt.

Gegenstand der Verschwiegenheitspflicht ist alles, was dem Anwalt in Ausübung seines Berufs bekannt geworden ist (§ 43a Abs. 2 S. 2 BRAO). Hiervon erfasst werden – im Gleichlauf mit § 203 StGB – alle „Geheimnisse“, also Tatsachen, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sind. Geheim ist bereits die Tatsache, dass ein Mandatsverhältnis mit dem Mandanten besteht; ebenso die Identität des Mandanten, der Inhalt der Beratung und die Höhe der vereinbarten Vergütung.³⁵

Ausgenommen sind Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (§ 43a Abs.2 S. 3 BRAO), das heißt wenn verständige und erfahrene Menschen sie entweder in der Regel kennen oder die Allgemeinheit sich darüber aus allgemein zugänglichen und zuverlässigen Quellen unschwer unterrichten kann.

Der Mandant als „Herr des Geheimnisses“ kann seinen Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitspflicht entbinden, vgl. § 2 IV a BORA. Nur unter engen Voraussetzungen darf der Rechtsanwalt das ihm Anvertraute auch ohne Zustimmung des Mandanten offenbaren, vgl. § 2 Abs.3, Abs. 4 BORA, vgl. etwa die Ausnahmevorschrift in § 138 StGB (Nichtanzeige geplanter Straftaten).³⁶ § 43a Abs. 2 BRAO verbietet dem Rechtsanwalt nicht nur die Weitergabe von Mandatsgeheimnissen, sondern verpflichtet ihn darüber hinaus auch zu einem sorgfältigen Umgang mit dem ihm anvertrauten Wissen. Daraus ergibt sich für die

³⁴ Henssler/Prütting/Henssler, BRAO, § 43 a, Rn. 44.

³⁵ Henssler/Prütting/Henssler, , BRAO § 43 a, Rn. 45

³⁶ von Lewinski: Anwaltliches Berufsrecht und Mandatsvertrag, JuS 2004, 397.

anwaltliche Berichterstattung ein zwingend zu beachtender Rechtsrahmen. Während Handlungen von Verfahrensbeteiligten in öffentlichen Gerichtsprozessen „offenkundig“ sind und keiner Geheimhaltung bedürfen,³⁷ sollten mandantenbezogene Informationen nicht Teil anwaltlicher Berichterstattung werden, solange keine Einwilligung vorliegt. Die Einwilligung kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen und führt dazu, dass der Rechtsanwalt seine gesetzlichen Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechte verliert (vgl. § 53 Abs. 2 StPO und § 385 Abs. 2 ZPO).³⁸

Weiterhin ist eine anwaltliche Berichterstattung über vollständig anonymisierte Sachverhalte, die keine Bezugsherstellung zulassen, möglich. Sie bedürfen daher, wenn sie nicht höherrangige Bedeutung als den Schutz des Persönlichkeitsrechtes des Mandanten haben, keiner Geheimhaltung.³⁹ Erfolgt die Veröffentlichung ohne Übermittlung personenbezogener Daten und in Folge dessen ohne Bezugsherstellung zu beteiligten Personen und Kanzleien, liegt jedenfalls kein Verstoß gegen anwaltliche Grundpflichten vor.⁴⁰

Rechtsanwälten ist es im Übrigen nicht untersagt, mit dem Namen von Prozessgegnern zu werben. Sie werden also nicht von der Schweigepflicht erfasst, da zu den von Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Tätigkeiten eines Anwalts auch die berufliche Außendarstellung einschließlich der Werbung für die Inanspruchnahme seiner Dienste gehört. Dies gilt ohne Einschränkung auch bei der Werbung über elektronische Medien.⁴¹ In der Bewertung der Zulässigkeit der anwaltlichen Publikation kommt es folgerichtig darauf an, ob die „Gegnerliste“ tatsächlich zu Werbezwecken veröffentlicht wird.

³⁷ OLG Köln, NJW 2000, 3656.

³⁸ Henssler/Özman/Sossna: Anwaltliches Berufsrecht, JuS 2022, 389.

³⁹ AnwG Köln, 20. 5. 2009 - 10 EV 330/07.

⁴⁰ AnwG Köln, 20. 5. 2009 - 10 EV 330/07.

⁴¹ OLG Hamm, NJW-RR 2008, 640, 641.

2. Sachlichkeitsgebot

Nach der Vorschrift des § 43a Abs. 3 BRAO darf sich der Anwalt bei seiner Berufsausübung nicht unsachlich verhalten. Als unsachlich erachtet das Gesetz „insbesondere ein Verhalten, bei dem es sich um die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten oder solche herabsetzenden Äußerungen handelt, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben“. Der wenig bestimmten vorgenannten berufsrechtlichen Formulierung stehen jedoch auf Grund der freien und unreglementierten Selbstbestimmung des Anwalts und seiner Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG enge verfassungsrechtliche Schranken entgegen. So ist anerkannt, dass ein Anwalt mit den Verfahrensbeteiligten nicht stets so umgehen muss, dass sich diese nicht in ihrer Persönlichkeit beeinträchtigt fühlen.⁴²

Ein Anwalt darf grundsätzlich auch starke, eindringliche Ausdrücke und sinnfällige Schlagworte benutzen, Urteilsschelte üben oder „ad personam“ argumentieren.⁴³ Es kommt nicht darauf an, ob der Anwalt seine Kritik auch auf andere Weise hätte formulieren können. Ein Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot liegt daher nur bei gem. §§ 185ff. StGB strafbaren Beleidigungen, einer bewussten Verbreitung von Unwahrheiten oder herabsetzenden Äußerungen, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben, vor.⁴⁴

Insoweit hatte die Rechtsanwaltskammer Celle im Blog-Artikel „Wutrichter sieht Bremslichter“ auch keinen Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot des § 43a Abs. 3 S. 2 BRAO gesehen und sich auf die höchstrichterliche Rechtsprechung in ihrer Begründung bezogen:⁴⁵ „Ein unsachliches Verhalten wird in aller Regel (nur) dann angenommen, wenn es sich um die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten, strafbarer Beleidigungen oder herabsetzender Äußerungen handelt, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben.“

⁴² Dahns: Das Sachlichkeitsgebot, NJW-Spezial 2007, 462.

⁴³ BVerfG, 10.07.1996 – 1 BvR 873/94.

⁴⁴ Dahns: Das Sachlichkeitsgebot, NJW-Spezial 2007, 462.

⁴⁵ Bescheid der Rechtsanwaltskammer Celle, 27.12.2021 - Az.: 6-340/2021.

Solange aber die Schwelle des § 43a Abs. 3 S. 2 BRAO nicht überschritten ist, muss es hingenommen werden, auch wenn es als ungehörig oder als Verstoß gegen den guten Ton oder das Taktgefühl und damit als unsachlich empfunden wird.

IV. Einflussmöglichkeiten und Zweckdienlichkeit anwaltlicher Berichterstattung

Das grundgesetzlich manifestierte Ideal der richterlichen Unabhängigkeit gemäß Art. 97 GG, das vom Rechtsstaat eingefordert wird, sieht sich gleichwohl des Einflusses öffentlicher Meinungen ausgesetzt. Hans Mathias Kepplinger, Kommunikationsforscher an der Universität Mainz, hat Richter, Staatsanwälte und Verteidiger diesbezüglich befragt und kommt in seiner Untersuchung⁴⁶ zu folgendem Ergebnis: Mehr als die Hälfte der Richter und Staatsanwälte gab an, dass Medienberichte sich auf ihr Verhalten auswirken. 42 Prozent der Staatsanwälte antworteten auf die Frage, ob sie bei dem geforderten Strafmaß an das Echo in der Öffentlichkeit denken würden, mit ja. Bei den Richtern waren es sogar 58 Prozent. Ein Drittel der Befragten gab zu, dass Medienberichte Einfluss auf die Höhe der Strafe haben. Und fast jeder Vierte sagte, dass davon die Frage, ob eine Bewährung bewilligt oder verweigert wird, beeinflusst werde. Aus dem Befund der Untersuchung ist abzuleiten, dass dort, wo das Recht Entscheidungsspielräume eröffnet, Medienberichterstattung auf die Urteilsfindung einwirken kann. Zweifel an der inneren Unabhängigkeit werden dadurch bestärkt, dass die Berichterstattung bei den betroffenen Richtern und Staatsanwälten Emotionen hervorruft, die sich signifikant auf ihr prozessrelevantes Verhalten auswirken können.⁴⁷

Exemplarisch für die gleiche Wirkungsweise kann wiederum auf den Artikel „Wutrichter sieht Bremslichter“ verwiesen werden, dem ein zivilrechtliches Prozesskostengesuch vorausging. Der sich im Artikel selbst wiedererkennende Richter sah sich durch den Blogartikel herausgefordert, eine Strafanzeige gegen den

⁴⁶ H. M. Kepplinger und T. Zerback, Der Einfluss der Medien auf Richter und Staatsanwälte, S. 10.

⁴⁷ H. M. Kepplinger und T. Zerback, Der Einfluss der Medien auf Richter und Staatsanwälte, S. 21.

publizierenden Anwalt zu stellen. Offenbar durch die von Kepplinger angesprochenen Emotionen geleitet, reagierte er damit aktiv und unmittelbar auf eine anwaltliche Berichterstattung. In der Folge erachtete das Amtsgericht Hagen das Ablehnungsgesuch des Klägers, gegen dessen Prozessbevollmächtigten sich der Richter per Strafanzeige gewandt hatte, für begründet und zwar nachdem sich der Richter selbst als befangen erklärte.⁴⁸ Auch in einem späteren Verfahren derselben Verfahrensbeteiligten durfte der Richter nicht bis zum Abschluss des Prozesses mitwirken. Wieder erklärte das Amtsgericht Hagen das Ablehnungsgesuch des Klägers für begründet und verwies dabei auch auf die Gründe seines Beschlusses aus dem vorangegangenen Verfahren⁴⁹. Jedenfalls sei zu besorgen gewesen, dass der abgelehnte Richter unberechtigt das Klagebegehren nicht mehr ausreichend unbefangen gewertet und das mit der Klage beanstandete Verhalten der Beklagten bagatellisiert und somit nicht hinreichend ernst genommen habe. Damit hatte ein juristischer Blogartikel über einen Gerichtsprozess durch eine provokante, aber nach obigen Maßstäben rechtlich zulässige Formulierungen bewirken können, dass der erkennende Richter in zwei verschiedenen Prozessen gleich zweimal wegen Befangenheit ausscheiden musste.

Berichterstattungen über Rechtsstreitigkeiten können im Ergebnis also Einfluss auf laufende und künftige Gerichtsverhandlungen nehmen, so dass sich die Frage stellt, inwiefern dieser Einfluss von Anwälten zielgerichtet und zweckdienlich eingesetzt werden kann.

1. Anwaltliche Berichterstattung zu Werbezwecken

Wie bereits im Rahmen der anwaltlichen Grundpflichten und journalistischen Sorgfaltspflichten angedeutet, kann ein Rechtsanwalt die Berichterstattung über seine geführten Prozesse auch zu Werbezwecken nutzen. Dabei gewinnt anwaltliche Werbung bei der Außendarstellung von Kanzleien, der Erschließung neuer

⁴⁸ AG Hagen, 28.11.2018 - Az.: 10 C 388/16 .

⁴⁹ AG Hagen, 08.03.2022 - Az.: 10 C 61/21.

Geschäftsfelder und der Akquise neuer Mandate eine immer größere Bedeutung.⁵⁰ Während Anwaltswerbung bis zum Jahr 1994 noch gänzlich verboten war, ist sie dem Anwalt seit der Einführung von § 43 b BRAO erlaubt, „soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist“. Anerkannt ist, dass ein Anwalt an beliebig viele Personen herantreten und in einem Rundschreiben in sachlicher Art über seine Dienstleistungen berichten darf. Eine Berufsrechtswidrigkeit entsteht jedoch, sobald über die allgemeine Anpreisung hinaus konkret um ein Mandat geworben wird.⁵¹ Problematisch ist in der Praxis deshalb nur das Tatbestandsmerkmal „Einzelfallauftrag“. Daneben sind die §§ 6-10 BORA zu beachten, wobei insbesondere § 6 Abs. 3 BORA praxisrelevant ist. Dort ist das Verbot für den Anwalt enthalten, sich an verbotener Drittwerbung zu beteiligen. So wird verhindert, dass ein Anwalt Werbevorschriften dadurch umgeht, dass nicht er selbst, sondern ein Dritter für ihn in einer Weise wirbt, die dem Anwalt selbst verboten wäre.⁵² Nicht verboten sind Empfehlungen und Anpreisungen von zufriedenen Mandanten und Kollegen.

Letztlich ist bei anwaltlicher Berichterstattung über Gerichtsprozesse zu Werbezwecken das Verbot der irreführenden Werbung aus § 5 UWG zu beachten, insbesondere § 5 Abs. 2 Nr. 3 UWG (unrichtige Angaben über Befähigungen und Qualifikationen).

2. Anwaltliche Berichterstattung als Prozessesstrategie

Weiterhin kann durch Berichterstattungen auch der eigene Mandant „beworben“ werden, um das Ergebnis der juristischen Auseinandersetzung mit Hilfe der Öffentlichkeit zu beeinflussen und gleichzeitig Schäden an der Reputation des Mandanten zu vermeiden. Zu diesem Zweck wurde eine spezialisierte und sich

⁵⁰ Wolf: Anwaltliches Werberecht, NJ 2013, S 10.

⁵¹ Axmann, Deister: Anwaltswerbung in der Praxis - Zulässigkeitsgrenzen und rechtliche Risiken, NJW 2009, S. 39.

⁵² Axmann, Deister: Anwaltswerbung in der Praxis - Zulässigkeitsgrenzen und rechtliche Risiken, NJW 2009, S. 39.

zunehmend professionalisierende Form der Öffentlichkeitsarbeit entwickelt, die ihren Ursprung in den USA hat: die sogenannte Litigation-PR.

Litigation-PR ist nichts anderes als strategische Öffentlichkeitsarbeit im juristischen und gerichtlichen Kontext. Sie will im Zusammenhang mit juristischen Auseinandersetzungen Einfluss nehmen, zunächst direkt auf die Öffentlichkeit, indirekt darüber dann aber auch auf Gerichte oder Behörden.⁵³ Sie kann nicht nur in einer akuten Konfliktsituation, sondern auch vor- oder nachsorgend zum Einsatz kommen.⁵⁴

a. Anwendungsbereiche von Litigation-PR

Der klassische Anwendungsbereich von Litigation-PR ist das Strafrecht. In prominenten Einzelfällen (z.B. Jörg Kachelmann oder Uli Hoeneß) haben sich Angeklagte schon werbewirksam in den Massenmedien präsentiert und versucht, durch die Mobilisierung von Massensympathie das Urteil des Gerichts zu beeinflussen.⁵⁵ Die Verteidigung zeichnet ein möglichst positives Bild ihres Mandanten, die Anklagevertreter machen das Gegenteil: Sie unterstützen ihre Anklage dadurch, dass das Bild des Angeklagten in der Öffentlichkeit möglichst düster gemalt wird.⁵⁶ Beide Seiten versuchen das Publikum durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit für ihren Standpunkt zu gewinnen. Dahinter steht die Hoffnung, dass die Sicht der Öffentlichkeit Auswirkungen auf die Entscheidungen des Gerichts haben wird.⁵⁷ Und dass diese Hoffnung begründet ist, zeigt sowohl die erwähnte Studie von Kepplinger sowie die zunehmende Tendenz, dass Parteien,

⁵³ *Reber/Gower/Robinson*, Journal of Public Relations Research 2006, 26ff.

⁵⁴ *Holzinger/Wolff*, Im Namen der Öffentlichkeit, 2009, S. 18.

⁵⁵ *Wagner*, Strafprozessführung über Medien. 1987, S. 97ff.

⁵⁶ *Boehme-Neßler*: Die Öffentlichkeit als Richter? – Litigation-PR als Herausforderung für das Recht, ZRP 2009, S. 228.

⁵⁷ *Boehme-Neßler*: Die Öffentlichkeit als Richter? – Litigation-PR als Herausforderung für das Recht, ZRP 2009, S. 228.,

vgl. auch *Holzinger/Wolff*, Im Namen der Öffentlichkeit, 2009, S. 186ff.

Prozessanwälte oder konsultierte Medienanwälte aber auch spezialisierte PR-Berater die Litigation-PR als strategisches Mittel einsetzen.⁵⁸

In Zivilprozessen nimmt Litigation-PR bisher keinen vergleichbaren Stand ein, was darauf zurückzuführen sein dürfte, dass die Öffentlichkeit mehr an Kriminalfällen interessiert ist, als an privatrechtlichen Streitigkeiten. Das könnte sich ändern, wenn sich Verbandsklagen allgemein etablieren und der Verbraucherschutz einen größeren Stellenwert in der Medienberichterstattung einnimmt.

Die rechtliche Ausgestaltung des Zivilprozesses als ein hauptsächlich von Berufsrichtern und größtenteils schriftlich geführtes Verfahren, das auf Herbeiführung eines Konsenses ausgerichtet ist und in nicht-öffentliche Schiedsgerichte verlagert werden darf, kann die Anwendung von Litigation-PR erschweren.⁵⁹ In Zivilprozessen hat eine Partei, die Litigation-PR anwendet, aber mit der Parteiautonomie einen großen Vorteil im Vergleich zu Strafverfahren. Denn die Parteien bestimmten mit ihrem Vortrag auch den Tatsachenstoff, auf dessen Grundlage das Gericht eine Entscheidung treffen darf.⁶⁰

Das hohe Maß prozessualer Selbstbestimmung erleichtert demgemäß den Einsatz von Litigation-PR für die Parteien. Prozess- und PR-Handlungen lassen sich so zeitlich aufeinander abstimmen. Denkbar ist zum Beispiel einen Rechtsstreit in eine laufende öffentliche Debatte einzureihen oder als ein Aushängeschild für virulente Missstände zu inszenieren.⁶¹ Anzuführen sind in diesem Zusammenhang die Klage von 28 US-Fußballspielerinnen für eine geschlechtergleiche Entlohnung zum Weltfrauentag 2019 oder das Verfahren der Tierschutzorganisation PETA gegen einen Fotografen wegen der Anerkennung von Bildurheberrechten für einen Affen.

⁵⁸ Schulze/Ostheim: Litigation-PR im Zivilverfahren, ZRP 2019, 233., vgl. *Holzinger/Wolff*, Im Namen der Öffentlichkeit, 2009, S. 60f.

⁵⁹ Schulze/Ostheim: Litigation-PR im Zivilverfahren, ZRP 2019, 237.

⁶⁰ BGH, 11.06.1990 – Az.: II ZR 159/89.

⁶¹ *Ostheim*, Litigation-PR und der neue Strukturwandel der Öffentlichkeit, S. 42 ff., 79 ff.

b. Schranken von Litigation-PR

Juristische Kommunikation vor Gericht ist in höchstem Maße eine formalisierte und rechtlich gebundene Kommunikation, weshalb auch Litigation-PR (verfassungs)rechtliche Schranken beachten muss.⁶²

Den Strafprozess betreffend greift als Schranke die Unschuldsvermutung, wonach ein Verdächtiger so lange als unschuldig gilt, bis er rechtskräftig verurteilt worden ist. Hier liegt eine verfassungsrechtliche Grenze für die Litigation-PR einer Staatsanwaltschaft. Sie darf keiner öffentlichen Vorverurteilung eines Verdächtigen durch die Medien Vorschub leisten. Verfassungsrechtlich indiskutabel ist es deshalb etwa, wenn ein Oberstaatsanwalt in einer Pressekonferenz zu Beginn des Ermittlungsverfahrens erklärt, der Fall sei kriminalistisch abgeschlossen und den Namen des Beschuldigten öffentlich macht.⁶³ Staatsanwälte müssen die Wirkkraft von Informationen im Auge behalten, die über Medien verbreitet werden, damit Beschuldigte und Angeklagte nicht vorverurteilt oder gar „sozial hingerichtet“ werden.⁶⁴

Vor diesem Hintergrund ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht ebenfalls von Bedeutung, allerdings mit einer anderen Schutzrichtung. Gerade in Strafprozessen wegen Sexualdelikten ist die Schutzbedürftigkeit von Zeugen und Opfern sehr ausgeprägt.⁶⁵ Verteidiger, die Litigation-PR betreiben, greifen nicht selten die Opfer einer Straftat oder andere Zeugen an, um den Beschuldigten – ihren Mandanten – in der Öffentlichkeit in ein möglichst gutes Licht zu setzen. Das geht nicht selten nur dann, wenn die Glaubwürdigkeit von Opfern und Belastungszeugen ins Zwielficht

⁶² Boehme-Neßler: Die Öffentlichkeit als Richter? – Litigation-PR als Herausforderung für das Recht, ZRP 2009, S. 229.

⁶³ Boehme-Neßler: Die Öffentlichkeit als Richter? – Litigation-PR als Herausforderung für das Recht, ZRP 2009, S. 229.

⁶⁴ Boehme-Neßler: Die Öffentlichkeit als Richter? – Litigation-PR als Herausforderung für das Recht, ZRP 2009, S. 229.

⁶⁵ Kühl in: Festschrift für Müller-Dietz, 2001, S 405.

gerückt wird. In dieser Situation wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht von Zeugen und Opfern zur entscheidenden Grenze für anwaltliche Litigation-PR.⁶⁶

Eine besondere Schranke für die Kommunikation der Parteien im Zivilprozess liegt in der Wahrheitspflicht aus § 138 Abs. 1 ZPO. Demnach haben die Parteien sich wahrheitsgetreu über die prozessrelevanten Tatsachen zu erklären. In diesem Punkt unterscheidet sich das Zivil- vom Strafverfahren deutlich.⁶⁷ Die Wahrheitspflicht erfasst unproblematisch alle Litigation-PR-Maßnahmen, die eine Partei im Rahmen ihres Prozessvortrags anwenden will. Eine Ausweitung der Wahrheitspflicht auf prozesseexterne Litigation-PR ist mit der Konzeption des Zivilprozesses dagegen unvereinbar.⁶⁸ Denn mit einer (analogen) Ausweitung von § 138 Abs. 1 ZPO auf prozesseexterne Litigation-PR erkennt man an, dass das Gericht sie zumindest mittelbar berücksichtigt. Was eine Partei gegenüber Medien behauptet, muss aber für den Zivilrichter unerheblich bleiben, bis sie formal in den Prozess eingeführt werden.⁶⁹ Gleiches muss folgerichtig für Inhalte der anwaltlichen Selbstpublikation gelten, die nicht Teil des Prozessvortrages sind.

V. Fazit

Die Ausgangsfrage aufgreifend, welche Reichweite anwaltliche Berichterstattungen über Gerichtsprozess erzielen können und welche Grenzen hierfür bestehen, kann zusammenfassend als großer Anwendungsbereich mit vielen Einflussmöglichkeiten beschrieben werden, während nur wenige Handlungen gänzlich und eindeutig untersagt sind. Meinungskundgebungen in der Presse müssen zwar zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit an der Berichterstattung und den Rechten der Personen, über die berichtet wird, im Einklang stehen. Gleichzeitig ermöglicht es der grundgesetzlich eingeräumte und weite Schutzbereich der Presse- und

⁶⁶ Boehme-Neßler: Die Öffentlichkeit als Richter? – Litigation-PR als Herausforderung für das Recht, ZRP 2009, S. 229.

⁶⁷ Vgl. *BGH*, NJW 1952, S. 1265.

⁶⁸ Schulze/Ostheim: Litigation-PR im Zivilverfahren, ZRP 2019, S. 235.

⁶⁹ Schulze/Ostheim: Litigation-PR im Zivilverfahren, ZRP 2019, S. 235.

Meinungsfreiheit aber auch Rechtsanwälten, über ihre Verfahren zu berichten und die Öffentlichkeit zu informieren, solange einschränkende Anforderungen wie die anwaltlichen Grund- oder journalistischen Sorgfaltspflichten beachtet werden und die erwähnten Verfahrensbeteiligten nicht offensichtlich diffamiert werden.

Mit anwaltlicher Berichterstattung als strategisches Mittel der Öffentlichkeitsarbeit lässt sich zudem Einfluss auf verfahrensinterne Vorgänge und gerichtliche Entscheidungen nehmen. Das ist bei Straf- und Zivilverfahren möglich, wobei die etablierte Struktur der Rechtskommunikation aufgebrochen wird, indem der Rechtsstreit nach außen getragen wird.⁷⁰

Richter in Deutschland sind es gewohnt, dass der gesamte Prozessstoff inklusive der sich daraus ergebenden Entscheidungen wie Urteile und Beschlüsse in den Prozessakten verschwindet und die Öffentlichkeit, abgesehen von durch die Richter selbst zur Veröffentlichung vorgeschlagenen Entscheidungen, davon keine Kenntnis nimmt. Dies gilt natürlich nicht für publikumswirksame Entscheidungen im Zusammenhang mit Prominenten oder für Sachverhalte von besonderer Bedeutung, wohl aber für Allerweltsprozesse, für die sich regelmäßig nur die Parteien selbst interessieren. Selbst krasse Fehlentscheidungen oder überaus parteiisches Verhalten von Richtern bleiben der Öffentlichkeit verborgen, sofern nicht die Parteien selbst oder deren Anwälte dafür sorgen, dass Prozessinhalte an die Öffentlichkeit geraten. Insbesondere die Errungenschaften des Internets bieten sich daher als wirksame Hebel an, um mit verhältnismäßig einfachen Mitteln und unabhängig von der herkömmlichen Presselandschaft auf Mißstände oder prozessuale Besonderheiten aufmerksam zu machen, die vor dem Zeitalter der für Jedermann zugänglichen Möglichkeiten des Internets für das Massenpublikum unsichtbar in den Aktenschränken der Gerichte verschwunden wären. Heutzutage sind Anwälte dagegen in der Lage, schnell und umfassend auf das Verhalten von Richtern zu reagieren und der Öffentlichkeit weltweit und rund um die Uhr prozessuale Inhalte zu präsentieren, von denen Richter sich früher hätten sicher sein können, dass sie im Verborgenen geblieben wären. Da der grundrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit gerade aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen ist, ist in die

⁷⁰ Schulze/Ostheim: Litigation-PR im Zivilverfahren, ZRP 2019, S. 233.

bei jeder öffentlichen Äußerung gebotene Gesamtabwägung zwischen der persönlichen Ehre auf der einen und der Meinungsfreiheit auf der anderen Seite zu beachten, ob die Privatsphäre des von einer Äußerung Betroffenen oder sein öffentliches Wirken Gegenstand der Äußerung ist. Bei Kritik an richterlichen Entscheidungen steht im Rahmen dieser Gesamtabwägung dem vom Bundesverfassungsgericht betonten Recht⁷¹, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt auch mit drastischen Worten zu kritisieren, die subjektiv empfundene Verletzung der Ehre des Richters gegenüber. Vor dem Hintergrund der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung muss diese Beeinträchtigung gegenüber der Meinungsäußerungsfreiheit grundsätzlich dann zurücktreten, wenn der Vorwurf Teil einer umfassenderen Meinungsäußerung ist und der Durchsetzung legitimer Rechte dient.⁷² Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein Richter schon von Berufs wegen in der Lage sein muß und auch gehalten ist, überpointierte Kritik an seiner Arbeit beim „Kampf um das Recht“ auszuhalten.⁷³ Rechtsanwälte, die über ihre Arbeit öffentlich berichten, müssen nach diesen Grundsätzen nicht zurückhaltender agieren als andere Presseorgane und sollten auch im Interesse der Rechtspflege „Wutrichter“ als solche beschreiben und nicht etwa mit Samthandschuhen anfassen.

Litigation-PR ist damit eine moderne, der Mediengesellschaft angepasste Möglichkeit, Standpunkte zu äußern und Informationen zu verbreiten. Dieses Werkzeug können Prozessbeteiligte zweckgerichtet einsetzen, auch um Werbung in eigener Sache zu machen. Hinzu kommt, dass sich Rechtsanwälte zunehmend als Untenehmer in einer Wettbewerbssituation verstehen. Sie stehen unter dem Druck, ihren Kunden nicht nur die herkömmliche anwaltliche Beratung als Dienstleistung zu erbringen, sondern auch Innovationen anzubieten, die darüber hinaus Erfolg versprechen.⁷⁴ Eine solche Innovation könnte die oben aufgeführte Litigation-PR sein.

⁷¹ BVerfG, NJW 1995, 3303, 3304

⁷² BayObLGSt 2001, 92, 100

⁷³ BayObLGSt 2001, 92, 100; OLG Naumburg, StraFo 2012, 283f

⁷⁴ Boehme-Neßler: Die Öffentlichkeit als Richter? – Litigation-PR als Herausforderung für das Recht, ZRP 2009, S. 228.